

§ 30 LHafenV (Brandenburg) — Lagern von Gütern

Landeshafenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Zufahrten oder Zugänge zu Flächen und Anlagen, die der allgemeinen Nutzung im Hafen dienen, dürfen ohne Genehmigung des Hafenbetreibers nicht zweckentfremdet genutzt werden. Das gleiche gilt für den Regellichtraum von Gleisanlagen.
- (2) Güter dürfen nur so bereitgestellt und gelagert werden, daß von ihnen keine Gefahren für Personen, Umwelt oder Sachen ausgehen können.
- (3) Auf Laderampen, an denen Bahngleise vorbeiführen, ist ein Weg für Kraftfahrzeuge des Rettungsdienstes sowie des Brand- und Katastrophenschutzes, mindestens aber ein Abstand von 0,8 Metern Breite - gerechnet von der Vorderkante der Rampe - freizuhalten.
- (4) Landgänge, Uferwege und Gleisanlagen sind grundsätzlich freizuhalten.
- (5) Flächen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe gelagert oder bereitgestellt werden, müssen den wasserrechtlichen Anforderungen an Lageranlagen entsprechen.

Zitiervorschlag: § 30 LHafenV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LHafenV/30>